

# LP ADVISORY

**NEWSLETTER 01/2026**

**07.01.2026**



## IN DIESER AUSGABE

1. Die Nachzahlung von Steuern zum Jahresende – Operative Aspekte und wesentliche Neuerungen für 2025

**1**

### **Die Nachzahlung von Steuern zum Jahresende – Operative Aspekte und wesentliche Neuerungen für 2025**

AN ALLE KUNDEN

#### **Die Nachzahlung von Steuern zum Jahresende – Operative Aspekte und wesentliche Neuerungen für 2025**

Der steuerliche IRPEF-Jahresausgleich (nachfolgend auch als „Lohnsteuerausgleich“ bezeichnet) stellt eine der wesentlichsten Verpflichtungen des Steuerabzugsverpflichteten (Arbeitgebers) dar, da er die endgültige Ermittlung der vom Arbeitnehmer geschuldeten Einkommensteuer auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und diesen gleichgestellten Einkünften für den jeweiligen Veranlagungszeitraum ermöglicht sowie die Konsolidierung der steuerlich relevanten Daten für Zwecke des Einkommensnachweises (*Certificazione Unica - CU*) und des Formulars 770 sicherstellt.

Für das Jahr 2025 kommt dem Jahresausgleich besondere Bedeutung zu, angesichts der zahlreichen im Laufe des Jahres eingeführten gesetzlichen Änderungen, die sich unmittelbar auf Steuerabzüge, Fringe Benefits, steuerliche Vergünstigungen sowie auf Maßnahmen zur Reduzierung der Steuer- und Abgabenlast (Steuerkeil) auswirken.

## 1. Zweck und Fristen des Lohnsteuerausgleichs

Gemäß Artikel 23 des Präsidialdekrets Nr. 600/1973 ist der Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Steuersubstitut verpflichtet, auf die ausgezahlten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte IRPEF-Steuerabzüge vorzunehmen, wobei die Steuersätze und Abzugsbeträge **vorläufig** auf der Grundlage des jeweiligen Abrechnungszeitraums anzuwenden sind.

Die steuerliche Nachzahlung dient dazu:

- die auf das gesamte Jahreseinkommen tatsächlich geschuldete Steuer zu ermitteln;
- diese mit den im Laufe des Jahres bereits einbehaltenen Beträgen zu vergleichen;
- etwaige Differenzen nachzuerheben oder zu erstatten.

Sie ist vorzunehmen:

- bis spätestens zum **28./02 des Folgejahres** (für das Jahr 2025 bis zum 28/02/2026);
- alternativ kann er in den Monaten Januar oder Februar 2026 durchgeführt werden, wobei die Abführung der Steuerabzüge bis zum 16/02 bzw. 16/03 zu erfolgen hat.

Bis zum selben Stichtag des 28/02 können etwaige Fehler, die beim im Dezember vorgenommenen Jahresausgleich entstanden sind, berichtigt werden.

## 2. Verfahren zur Ermittlung des Lohnsteuerausgleichs

Bei der Berechnung des Lohnsteuerausgleichs hat der Steuersubstitut folgende Elemente zu berücksichtigen:

- sämtliche im Laufe des Jahres gewährten **Bar- und Sachbezüge**;
- die von einem **vorherigen Arbeitgeber** gezahlten Einkünfte, sofern der Arbeitnehmer dies **ausdrücklich beantragt** hat;
- die **zustehenden Steuerabzüge**;
- die **regionalen und kommunalen Zuschläge**;
- die **Sozialversicherungsbeiträge**.

Hat der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres die Anwendung eines höheren Steuersatzes (im Vergleich zum ordnungsgemäß anwendbaren Satz) beantragt, kann die Mehrsteuer im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs nicht erstattet werden. In diesem Fall ist der angewandte höhere Steuersatz in der CU gesondert auszuweisen.

Hinsichtlich des zeitlichen Zuordnungsprinzips gilt das sog. erweiterte Kassenprinzip (*principio di cassa allargato*): als im betreffenden Jahr zugeflossen gelten auch diejenigen Vergütungen, die **bis zum 12/01 des Folgejahres** ausgezahlt werden, sofern sie sich auf das vorangegangene Jahr beziehen. Dieser Stichtag ist nicht verlängerbar, auch dann nicht, wenn er auf einen Feiertag fällt.

### **3. Ergebnis des Lohnsteuerausgleichs: Nachzahlung oder Erstattung**

#### **3.1 Lohnsteuerausgleichs mit Nachzahlungsbetrag**

Ergibt sich aus dem Jahresausgleich eine noch geschuldete Steuer:

- nimmt der Steuersubstitut den entsprechenden Abzug über die Lohnabrechnung vor;
- bei unzureichender Vergütung kann der Arbeitnehmer:
  - den geschuldeten Betrag direkt entrichten; oder
  - die Einbehaltung von den folgenden Vergütungen genehmigen, wobei ein monatlicher Zinssatz von 0,50 % zur Anwendung kommt.

Beträge, die aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wegen unzureichender Vergütung nicht einbehalten werden konnten, sind dem Arbeitnehmer mitzuteilen; dieser hat die Zahlung **bis zum 15/01 des Folgejahres** vorzunehmen.

#### **3.2 Lohnsteuerausgleichs mit Erstattungsbetrag**

Erweist sich der einbehaltene Steuerbetrag als höher als die tatsächlich geschuldete Steuer, ist der Arbeitgeber verpflichtet, **den Überschuss unmittelbar über die Lohnabrechnung zu erstatten**.

### **4. Vom Lohnsteuerausgleich ausgeschlossene Einkünfte**

An den Lohnsteuerausgleichsoperationen nehmen nicht teil:

- Einkünfte, die einer **gesonderten Besteuerung** unterliegen (z.B. Abfertigungen, Abfindungen bei vorzeitigem Ausscheiden sowie nachträglich ausgezahlte Bezüge, die gesondert besteuert werden);
- Steuergutschriften für im Ausland gezahlte Steuern auf Einkünfte, die bei nicht ansässigen Arbeitgebern erzielt wurden;
- Vergütungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wahllokalen, da diese steuerfrei sind.

### **5. Leistungsprämien und betriebliches Welfare**

Darüber hinaus bleiben Beträge, die im Rahmen einer begünstigten Besteuerung mit einer Ersatzsteuer von 5% erfasst werden, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3.000 von der Progression der Einkommensteuer ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Beträge, die als **Leistungsprämien** sowie als Gewinnbeteiligungen des Unternehmens auf der Grundlage von unternehmensbezogenen oder territorialen Kollektivvereinbarungen an Arbeitnehmer ausgezahlt werden, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr 2024 Euro 80.000 nicht überschreiten.

Der begünstigte Höchstbetrag erhöht sich auf Euro 4.000 für Unternehmen, die Formen der Einbindung der Arbeitnehmer in die Arbeitsorganisation vorsehen.

Ungeachtet dessen kann der Arbeitnehmer - sofern dies in den unternehmensbezogenen oder territorialen Vereinbarungen vorgesehen ist - anstelle der Geldleistung die Sachgewährung der Prämie (betriebliches

Welfare) wählen, die innerhalb der für die jeweilige Fallkonstellation vorgesehenen Grenzen vollständig steuerfrei bleibt.

## 6. Betriebsübergänge und Fortbestand des Arbeitsverhältnisses

Im Falle des Übergangs von Arbeitnehmern zwischen verschiedenen Rechtsträgern ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (beispielsweise bei Vertragsübertragungen, Betriebsübertragungen, Fusionen, Spaltungen von Gesellschaften, Betriebsverpachtungen, Schenkungen oder Einbringungen von Betrieben, Rechtsnachfolgen usw.) ist der übernehmende Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, und zwar auch in Bezug auf die im betreffenden Veranlagungszeitraum vom vorherigen Arbeitgeber gezahlten Vergütungen.

## 7. Wesentliche steuerliche Neuerungen für den Jahresausgleich 2025

Zu überwachendes Element	Auswirkungen auf den steuerlichen Jahresausgleich
FRINGE BENEFIT	
Für den Zeitraum 2025–2027 wurde die <i>Fringe Benefits</i> gemäß Artikel 51 Absatz 3 des ital. Einkommensteuergesetzes (TUIR), d. h. die Grenze, bis zu der der Wert der überlassenen Güter und erbrachten Dienstleistungen (nicht in Geldform; vgl. Verwaltungsanweisung Nr. 55/E vom 2020) an Arbeitnehmer sowie der von Arbeitgebern an dieselben Arbeitnehmer gewährten oder erstatteten Beträge für die Zahlung von häuslichen Versorgungsleistungen (integrierter Wasserdienst, elektrische Energie und Erdgas), des Mietzinses für die Hauptwohnung sowie der Zinsen für ein auf die Hauptwohnung bezogenes Hypothekendarlehen nicht in die Bildung des steuerpflichtigen Einkommens einbezogen werden, durch Artikel 1 Absätze 390 und 391 des Gesetzes Nr. 207 vom 30/12/2024 angehoben auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Euro 1.000 für die Gesamtheit der Arbeitnehmer;</li> <li>- Euro 2.000 für Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern, einschließlich anerkannter nichtehelicher Kinder sowie adoptierter oder in Pflege aufgenommener Kinder, die steuerlich als unterhaltsberechtigt gelten (Artikel 12 Absatz 2 TUIR).</li> </ul>	Bei Überschreiten der Freigrenze - unter Berücksichtigung des Werts der überlassenen Sachleistungen, der erbrachten Dienstleistungen sowie der gewährten oder erstatteten Beträge (letztere insbesondere für die Zahlung von Strom-, Gas- und Wasserverbrauchskosten von Wohnimmobilien usw.) - unterliegt der gesamte Wert des Sachbezugs (und nicht lediglich der den Freibetrag übersteigende Teil) der Besteuerung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

ZINSSATZ FÜR GEWÄHRTE ARBEITNEHMERDARLEHEN	
<p>Der Sachbezug aus dem Arbeitnehmer gewährten Darlehen entspricht <b>50% der Differenz</b> zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>den auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB) berechneten Zinsen (bei Festzinsdarlehen);</li> <li>den Zinsen, die auf Basis des tatsächlich angewandten Zinssatzes berechnet werden.</li> </ul> <p>Die Änderung des maßgeblichen Referenzkriteriums macht eine sorgfältige Überprüfung der in den Vorjahren gewährten Darlehen erforderlich.</p>	<p>Da der Sachbezug, wie bereits ausgeführt, <b>50% der Differenz</b> zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem auf Grundlage des von der EZB festgelegten Referenzzinssatzes (TUR) berechneten Zinsbetrag, der zum Fälligkeitstermin der Rate bzw. zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung gilt, und</li> <li>dem Zinsbetrag, der auf Basis des tatsächlich angewandten Zinssatzes (d. h. des von der Bank oder vom darlegebenden Unternehmen angewandten Zinssatzes) berechnet wird, besteht, ist Folgendes zu berücksichtigen:</li> <li>hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2023 (als der TUR 2,5% betrug) von seinem Arbeitgeber ein mehrjähriges Darlehen zu einem festen Zinssatz von 2,75% erhalten, so ergeben sich für den Arbeitnehmer keine als Sachbezug zu versteuernden Beträgen, da nicht mehr der zum Jahresende (2025) geltende Zinssatz, sondern der zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung (2023) maßgeblich ist.</li> </ul>
STEUERREGIME FÜR IMPATRIIERTE ARBEITNEHMER	
<p>Ab dem Jahr 2024 wird die Regelung für zugewanderte Arbeitnehmer, die bislang in Artikel 16 des GvD Nr. 147/2015 geregelt war (mit einer Steuerbefreiung von 70%, bzw. 90%, sofern der Zuzug in bestimmte Regionen Südaladiens erfolgte), durch Artikel 5 GvD Nr. 209/2023 neu gefasst, der eine Steuerbefreiung von 50% vorsieht.</p> <p>Der steuerliche Vorteil steht Arbeitnehmern zu, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen (gemäß Artikel 2 TUIR), sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Arbeitnehmer verpflichten sich, für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren ihren steuerlichen Wohnsitz in Italien beizubehalten;</li> <li>die Arbeitnehmer waren in den drei dem Zuzug vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht steuerlich in Italien ansässig (bzw. für einen längeren Zeitraum, sofern die in Italien ausgeübte Tätigkeit in ununterbrochener Fortsetzung einer zuvor im Ausland ausgeübten Tätigkeit erfolgt);</li> </ul>	<p>Es ist eine Übergangsregelung vorgesehen (Artikel 5 Absatz 9 GvD Nr. 209/2023) zugunsten der Personen, die ihren melderechtlichen Wohnsitz in Italien bis zum 31/12/2023 verlegt haben (für diese finden weiterhin die bisherigen Bestimmungen gemäß Gesetzesdekret Nr. 147/2015 Anwendung), sowie zugunsten von Berufssportlern, deren Arbeitsvertrag bis zum 31/12/2023 abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Regelung für zugewanderte Arbeitnehmer sieht vor, dass „<i>der Arbeitgeber die steuerliche Begünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Abrechnungszeitraum und im Rahmen des Jahresausgleichs ab dem Zeitpunkt der Einstellung anwendet, indem die Steuerabzüge auf eine Bemessungsgrundlage vorgenommen werden, die auf den im jeweiligen Begünstigungsregime vorgesehenen steuerpflichtigen Einkommensanteil reduziert ist, auf dessen Grundlage auch die entsprechenden Abzugsbeträge berechnet werden</i>“</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die berufliche Tätigkeit wird während des überwiegenden Teils des Veranlagungszeitraums im Hoheitsgebiet des italienischen Staates ausgeübt;</li> <li>- die Arbeitnehmer verfügen über die Voraussetzungen einer hohen Qualifikation oder Spezialisierung.</li> </ul>	(Rundschreiben der ital. Steuerbehörde Nr. 17/E vom 23/03/2017).
--	--

#### **INTEGRATIVE STEUERREDUZIERUNG**

<p>Die integrative Steuerreduzierung (<i>Trattamento Integrativo della Retribuzione - TIR</i>) ist eine steuerliche Gutschrift, die darauf abzielt, den Steuer- und Abgabenkeil der Arbeitskosten für Arbeitnehmer und diesen gleichgestellten Einkünften zu reduzieren (ausgenommen Renten). Die Gutschrift steht - in Höhe von Euro 1.200 pro Jahr, zeitanteilig entsprechend dem im jeweiligen Jahr geleisteten Arbeitszeitraum - zu, sofern das Gesamteinkommen Euro 15.000 nicht übersteigt. Überschreitet das Gesamteinkommen Euro 15.000, ohne Euro 28.000 zu übersteigen, wird die TIR in einer Höhe gewährt, die der Differenz zwischen der Bruttosteuern und bestimmten Steuerabzugsbeträgen entspricht, wobei der Betrag in jedem Fall Euro 1.200 pro Jahr nicht überschreiten darf.</p> <p>Die TIR ist von den Steuerabzugsverpflichteten automatisch zu gewähren; hat der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich beantragt, von der Auszahlung abzusehen, ist der Steuerabzugsverpflichtete nicht verpflichtet, die Gutschrift zu gewähren.</p>	<p>Die Steuerabzugsverpflichteten haben den Anspruch auf die integrative Steuerreduzierung (TIR) auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Daten zu ermitteln. Daraus folgt, dass die Prüfung der steuerlichen Leistungsfähigkeit bzw. Nichtleistungsfähigkeit durch den Arbeitgeber auf Basis der bekannten Steuerabzugsbeträge im Rahmen eines Jahresausgleichs oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen ist. Erst im Zuge des Jahresausgleichs kann der Anspruch auf die TIR auf Grundlage, der den Steuerabzugsverpflichteten zur Verfügung stehenden Daten endgültig festgestellt werden. Erweist sich die Gutschrift als nicht zustehend, erfolgt die Rückforderung in acht gleich hohen Raten, beginnend mit der ersten Vergütungszahlung, die die Auswirkungen des Ausgleichs berücksichtigt, sofern der rückzufordernde Betrag Euro 60 übersteigt. Im Rahmen des Ausgleichs kann der Steuerabzugsverpflichtete entweder die volle TIR gewähren oder den Restbetrag auszahlen, sofern die Gutschrift im Laufe des Jahres nicht oder nur in geringerem Umfang als zustehend gewährt wurde.</p>
--	--

#### **KOSTENERSTATTUNGEN**

<p>Kostenerstattungen, die im Hoheitsgebiet des italienischen Staates für Verpflegung, Unterkunft, Reisen sowie Beförderung mittels nicht liniengebundener öffentlicher Verkehrsdienste anfallen und im Zusammenhang mit Dienstreisen oder Dienstaufträgen von Arbeitnehmern stehen, unterliegen gemäß dem letzten Satz von Artikel 51 Absatz 5 TUIR nicht der Besteuerung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sofern die Zahlung der betreffenden Aufwendungen per Bank- oder</p>	<p>Wurden bestimmte Aufwendungen in bar beglichen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, diese Beträge entweder im Rahmen der Kostenerstattung oder spätestens im Zuge des steuerlichen (und sozialversicherungsrechtlichen) Jahresausgleichs bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise für die Erstattung der Kosten einer Taxifahrt, die bar bezahlt wurde.</p>
---	---

<p>Postüberweisung oder mittels anderer nachverfolgbarer Zahlungsmittel erfolgt. Diese Verpflichtung gilt nicht für außerhalb des Hoheitsgebiets des italienischen Staates entstandene Aufwendungen.</p> <p>.</p>	
<b>DIENSTWAGEN ZUR GEMISCHTEN NUTZUNG</b>	
<p>Ab dem 01/01/ 2025 wird der Sachbezug, der sich aus der Überlassung eines Dienstwagens zur gemischten Nutzung ergibt, auf der Grundlage der Antriebsart des Fahrzeugs berechnet. Die Regelung findet Anwendung auf neu zugelassene Personenkraftwagen, Motorräder und Kleinkrafträder (d.h. mit Erstzulassung ab dem 01/01/2025), die zur gemischten Nutzung auf der Grundlage von ab dem 01/01/2025 abgeschlossenen Verträgen überlassen werden.</p> <p>Der Gesetzgeber hat ferner eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach die bis zum 31/12/2024 geltende Methode zur Ermittlung des Sachbezugs (Sachbezug auf der Grundlage der CO<sub>2</sub>-Emissionswerte des Fahrzeugs) weiterhin Anwendung findet auf Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zur gemischten Nutzung auf der Grundlage von zwischen dem 01/07/2020 und dem 31/12/2024 abgeschlossenen Verträgen überlassen wurden;</li> <li>- die vom Arbeitgeber bis zum 31/12/2024 bestellt und zwischen dem 01/01/2025 und dem 30/06/2025 zur gemischten Nutzung überlassen wurden, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses).</li> </ul>	<p>So kann es in der betrieblichen Praxis beispielsweise Dienstwagen geben, für die der Sachbezug nach den ab dem 01/01/2025 geltenden Vorschriften zu ermitteln ist, ebenso wie Fahrzeuge, für die weiterhin die zum 31/12/2024 geltende Regelung oder sogar eine noch frühere Regelung Anwendung findet, nämlich bei Fahrzeugen, die bis zum 30/06/2020 zur gemischten Nutzung überlassen wurden (für sämtliche Fahrzeugtypen: Sachbezug in Höhe von 30 % der von der ACI festgelegten Kilometerkosten bei einer jährlichen Fahrleistung von 15.000 km). In weiteren Fällen (beispielsweise bei einem im Jahr 2023 zugelassenen Fahrzeug, das ab dem 01/07/2025 zur gemischten Nutzung überlassen wird) ist der Sachbezug auf der Grundlage des gemeinen Werts zu bestimmen.</p> <p>Etwaige Fehler bei der Ermittlung des Werts der Sachbezüge können (und gegebenenfalls müssen) im Rahmen des Jahresausgleichs berichtigt werden.</p>
<b>STEUER- UND ABGABENBELASTUNG</b>	
<p>Ab dem Jahr 2025 erhalten Arbeitnehmer <b>mit einem Gesamteinkommen von höchstens Euro 20.000</b> - über den Steuerabzugsverpflichteten - einen Betrag (von Steuer- und Sozialabgaben befreit), der der Reduzierung der Steuer- und Abgabenbelastung dient. Die zustehende Leistung wird in Abhängigkeit vom Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit wie folgt bemessen:</p>	<p>Im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs überprüft der Steuerabzugsverpflichtete den Anspruch auf die vorstehend beschriebenen Bonusleistungen. Erweist sich der ausgezahlte Betrag als teilweise oder vollständig nicht zustehend, ist eine Rückforderung vorzunehmen. Übersteigt der rückzufordernde Betrag Euro 60, erfolgt die Rückforderung in zehn gleich hohen Raten, beginnend mit der ersten Vergütungszahlung, auf</p>

<p>- 7,1%, wenn das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit Euro 8.500 nicht übersteigt;</p> <p>- 5,3%, wenn das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit Euro 8.500 übersteigt, jedoch Euro 15.000 nicht übersteigt;</p> <p>- 4,8%, wenn das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit Euro 15.000 übersteigt.</p> <p>Ausschließlich zur Bestimmung des anwendbaren Prozentsatzes wird das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit auf das gesamte Kalenderjahr hochgerechnet. Wird die Beschäftigung nur während eines Teils des Jahres ausgeübt, ist ein theoretisches Jahreseinkommen zu ermitteln (d.h. das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, das erzielt worden wäre, wenn die Tätigkeit während des gesamten Jahres ausgeübt worden wäre); auf dieses theoretische Jahreseinkommen ist der entsprechende Prozentsatz anzuwenden und sodann auf das tatsächlich im Jahr erzielte Einkommen zu übertragen.</p> <p>Ebenfalls ab dem Jahr 2025 erhalten dieselben Arbeitnehmer <b>mit einem Gesamteinkommen von mehr als Euro 20.000, jedoch höchstens Euro 40.000</b>, einen Bonus in Form einer sog. „zusätzlichen Steuerermäßigung“ (<i>ulteriore detrazione</i>), der ebenfalls der Reduzierung des Steuer- und Abgabenkeils dient. Die zusätzliche Steuerermäßigung wird bis zur Höhe der Bruttosteuer in folgendem Umfang gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Euro 1.000, wenn das Gesamteinkommen Euro 20.000 übersteigt, jedoch Euro 32.000 nicht übersteigt;</li> <li>- der Multiplikation von Euro 1.000 mit dem Quotienten aus Euro 40.000 abzüglich des Gesamteinkommens und Euro 8.000, wenn das Gesamteinkommen Euro 32.000 übersteigt, jedoch Euro 40.000 nicht übersteigt.</li> </ul> <p>Die zusätzliche Steuerermäßigung ist zeitanteilig entsprechend dem Beschäftigungszeitraum zu berücksichtigen.</p>	<p>die die Wirkungen des Jahresausgleichs Anwendung finden.</p> <p>Im Rahmen des Abschlussausgleichs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Steuerabzugsverpflichtete verpflichtet, nicht zustehende steuerliche Vorteile in einer einzigen Rate zurückzufordern, unabhängig von der Höhe des Betrags, da künftig keine weiteren Vergütungen mehr ausgezahlt werden, die eine gestreckte Rückforderung ermöglichen würden. Bei unzureichender Vergütung hat der Arbeitnehmer den geschuldeten Betrag bis zum 15. Januar des Folgejahres zu entrichten, nach entsprechender Mitteilung durch den Arbeitgeber).</p>
---	--

FAMILIENLASTEN	
<p>Mit Wirkung ab 2025 werden Steuerabzugsbeträge für unterhaltsberechtigte Kinder ausschließlich in Bezug auf folgende Personen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder im Alter von mindestens 21 Jahren, jedoch unter 30 Jahren, die nicht behindert sind;</li> <li>- Kinder im Alter von mindestens 21 Jahren mit einer anerkannten Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 05/02/1992.</li> </ul> <p>Darüber hinaus kann der Steuerabzugsbetrag auch für die Kinder des verstorbenen Ehegatten in Anspruch genommen werden, sofern diese mit dem überlebenden Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Hinsichtlich der unterhaltsberechtigten Angehörigen steht der Steuerabzugsbetrag in Höhe von Euro 750 ausschließlich für aufsteigende Verwandte (Eltern, Großeltern) zu und nicht mehr für die sonstigen Personen, die in Artikel 433 des italienischen Zivilgesetzbuchs genannt sind.</p> <p>Schließlich können ab 2025 Steuerpflichtige, die nicht die italienische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, Steuerabzugsbeträge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige ausschließlich in Bezug auf in Italien ansässige Familienangehörige geltend machen.</p>	<p>Neben der Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der im Laufe des Jahres gewährten Steuerabzugsbeträge haben die Steuerabzugsverpflichteten auch jene Vorschriften besonders zu beachten, die auf die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gemäß Artikel 12 des TUIR Bezug nehmen. Zu nennen sind hierbei insbesondere bestimmte Bestimmungen des Artikels 51 Absatz 2 des TUIR, die die Steuerbefreiung von betrieblichen Welfare-Leistungen und -Dienstleistungen zugunsten der in dem genannten Artikel 12 aufgeführten Familienangehörigen vorsehen. Welfare-Leistungen, die zugunsten von anderen als den oben genannten Personen erbracht werden, unterliegen der Besteuerung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.</p>

### Der sozialversicherungsrechtliche Nachzahlung von Steuern zum Jahresende

Nach dem Grundsatz der Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen (Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 314/1997) erfolgt die Beitragsbemessung für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf derselben Grundlage, die auch für steuerliche Zwecke herangezogen wird.

In Erwartung der üblichen INPS-Rundschreiben zum Jahresende kann bereits vorab darauf hingewiesen werden, dass die Ausgleichsoperationen im Rahmen der Beitragsmeldung für den Monat Dezember 2025 oder alternativ für den Monat Januar 2026 vorgenommen werden können, ohne dass zusätzliche Nebenabgaben anfallen. Die entsprechenden Korrekturen können auch in die Beitragsmeldung für 02/2026 aufgenommen werden; unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung oder Rückforderung der auf variable Vergütungsbestandteile entfallenden Beiträge bis Januar 2026. Diese variablen Vergütungsbestandteile beziehen sich auf Ereignisse oder Entgeltelemente, die eine Änderung des

beitragspflichtigen Entgelts bewirken (z.B. Überstundenvergütungen, Reisekosten- und Auslandszulagen, Krankheitsereignisse, bezahlte Tage für Blutspender, Freistellungen, Urlaubszeiten sowie weitere Vergütungsbestandteile).

Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes Nr. 335/1995 hat eine jährliche Höchstgrenze der beitragspflichtigen und rentenrelevanten Bemessungsgrundlage für Personen festgelegt, die nach dem 31/12/1995 erstmals in eine obligatorische Altersversorgung aufgenommen wurden und zu diesem Zeitpunkt keine betragliche Vorversicherungszeit aufwiesen, sowie für Personen, die sich für die Berechnung der Rente nach dem beitragsbezogenen System entschieden haben. Diese Höchstgrenze, die einer jährlichen Anpassung unterliegt, beträgt für das Jahr 2025 insgesamt Euro 120.607,00. Hat der Steuerabzugsverpflichtete im Laufe des Jahres Fehler bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Bemessungsgrundlage begangen und infolgedessen IVS-Beiträge auch auf den Höchstbetrag übersteigenden Teil entrichtet, kann er im Rahmen des Ausgleichsverfahrens eine Rückforderung vornehmen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sowie der erheblichen gesetzlichen Neuerungen für das Jahr 2025 wird deutlich, dass eine sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung des Jahresausgleichs wesentlich dazu beiträgt, das Risiko von Nachforderungen im Rahmen der Steuererklärung sowie von Beanstandungen zulasten des Steuerabzugsverpflichteten zu reduzieren.

Für weitere Erläuterungen und Hilfestellungen sowie zur Unterstützung bei der sachgerechten Umsetzung und Einhaltung des geltenden Rechtsrahmens steht Ihnen unsere Kanzlei weiterhin zur Verfügung.

## §

Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [info@lp-advisory.com](mailto:info@lp-advisory.com).